jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/8/10 3Ob541/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.08.1983

Norm

BStG §18 Abs1
EisbEG §4 Abs1 A

Rechtssatz

Für die Festsetzung einer Entschädigung wegen "zwangsweiser Nutzung" ist zu prüfen, ob und welche konkrete Nachteile dem Enteigneten durch die Notwendigkeit, Schlägerungen zu einem bestimmten, im Betriebsprogramm an sich nicht vorgesehenen Zeitpunkt vorzunehmen, entstanden sind, wobei sich die Unmöglichkeit der Schlägerung zu einem späteren, für die Antragsgegner günstigeren Zeitpunkt durchaus einen konkreten Nachteil darstellen kann.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 541/83
  Entscheidungstext OGH 10.08.1983 3 Ob 541/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0053637

Dokumentnummer

JJR_19830810_OGH0002_0030OB00541_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at